

## Eine Haftbarmachung per E-Mail genügt nicht dem Schriftformerfordernis

**„Eine Haftbarmachung des Frachtführers in Textform genügt nicht dem Schriftformerfordernis des § 439 Abs. 3 S. 1 HGB und bewirkt daher keine Hemmung der Verjährung. Für eine Auslegung entgegen ihrem Wortlaut oder für eine analoge Anwendung der §§ 438 Abs. 4 HGB, 126b BGB besteht kein Raum.“**

*Urteil des OLG München vom 23.07.2008 – 7 U 2446/08*

Mit dem obigen Urteil rügt das OLG München die weithin verbreitete Praxis, Haftbarhaltungen bei Transportschäden per E-Mail zu versenden. Bezugnehmend auf den Gesetzeswortlaut wurde ausgeurteilt, dass Haftbarhaltungen per E-Mail (*außer sie sind mit einer elektronischen Signatur versehen, vgl. § 126a BGB*), keine verjährungshemmende Wirkung entfalten.

Bereits in einem früheren Urteil hatte das LG Berlin so entschieden. Für Transportunternehmen und Versender ist dieses Urteil und die dazu führende Gesetzeslage allerdings nicht praxisnah, denn über eine elektronische Signatur verfügen kleinere Unternehmen eher selten.

Genauso kritisch ist die Frage, ob eine Haftbarhaltung per Fax ausreichend ist, um die Verjährung zu hemmen. Gemäß dem BGH-Urteil NJW 97, 3169 reicht ein Fax zur Wahrung der Schriftform nicht aus.

Um der geforderten Schriftformerfordernis zu entsprechen, müssten daher Haftbarhaltungen per Einschreiben mit Rückschein versandt werden. Da dies in der täglichen Praxis jedoch zu einem erhöhten Arbeitsaufwand und Kosten führt, sollten Haftbarhaltungen zumindest per Fax mit Empfangsbestätigung erfolgen, damit im Bedarfsfall der Zugang nachgewiesen werden kann.

August Barth & Co. GmbH, Oktober 2012